

Präambel:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2004 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Art. 74 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001, hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung vom 04. Juli 2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für folgende im Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe, Friedhofsteile und Friedhofskapellen:

Waldfriedhof Lünigheide
Friedhof Rintelner Straße
Gemeindlicher Teil des Friedhofes im Ortsteil Brake
Ortsteilfriedhof Entrup
Ortsteilfriedhof Hörstmar
Ortsteilfriedhof Lüerdissen
Ortsteilfriedhof Trophagen
Ortsteilfriedhof Voßheide
Ortsteilfriedhof Leese
Friedhofskapelle im Ortsteil Brüntorf
Friedhofskapelle im Ortsteil Matorf-Kirchheide

§ 2 Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Alten Hansestadt Lemgo und deren Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren und Entgelte erhoben:

A. Nutzungsgebühren für Reihengräber und Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern:

I. Nutzung von Reihengräbern

a)	Reihengrab Erdbestattungen für Verstorbene über 5 Jahre	1.224,00 EUR
b)	Reihengrab Erdbestattungen für Verstorbene bis zu 5 Jahren	364,43 EUR
c)	Rasenreihengrabstätten (incl. Pflegeanteil)	1.769,00 EUR
d)	Urnenreihengrab	743,00 EUR
e)	Urnenrasenreihengrabstätten (incl. Pflegeanteil)	962,00 EUR
f)	Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonym /incl. Pflegeanteil)	643,00 EUR

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

a)	für Erdbestattungen je Wahlgrabstelle (40 Jahre Nutzungszeit)	1.460,00 EUR
b)	Verlängerungsjahr je Wahlgrabstelle	37,00 EUR
c)	Urnenwahlgrab (40 Jahre Nutzungszeit)	988,00 EUR
d)	Urnengrabkammer (40 Jahre Nutzungszeit)	1.593,00 EUR
e)	Verlängerungsjahr je Urnengrabstelle	25,00 EUR
f)	Verlängerungsjahr je Urnengrabkammer	40,00 EUR
g)	Rasenvahlgrab je Wahlgrabstelle (40 Jahre Nutzungszeit)	2.120,00 EUR
h)	Verlängerungsjahr je Rasenvahlgrabstelle	53,00 EUR
i)	Urnenrasenvahlgrab (40 Jahre Nutzungszeit)	1.285,00 EUR
j)	Verlängerungsjahr je Urnenrasenvahlgrabstelle	32,00 EUR

III. Überschreitung der Nutzungszeit

Wird durch die Belegung einer Lagerstelle unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhefrist die Nutzungsdauer an den Wahlgräbern überschritten, auch wenn die Lagerstelle noch nicht belegt war, so ist für jedes angefangene Jahr der Überschreitung die jeweilige Nutzungsgebühr für sämtliche Lagerstellen zu zahlen.

IV. Verlängerung von Nutzungsrechten

Die unter II. b) und e) festgesetzte Gebühr wird auch für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgräbern nach Ablauf der Nutzungszeit erhoben. Die jeweilige Erwerbsgebühr ist je Jahr und Lagerstelle zu zahlen.

B. Bestattungsgebühren:

I.	Benutzung der Leichenzelle/Kühlzelle	108,00 EUR
II.	Benutzung der Friedhofskapelle	284,00 EUR
III.	Beisetzung (Grabbereitung)	
	Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes einschl. Aushängen der Grube und Aufbringen von Schalen und Kränzen	
a)	Beisetzung Erdbestattung - Erwachsene	386,00 EUR
b)	Beisetzung Erdbestattung - Totgeburt, Kinder bis zu 4 Wochen	71,00 EUR
c)	Beisetzung Erdbestattung – Kinder bis zu 5 Jahren	193,00 EUR
d)	Beisetzung einer Urne	72,00 EUR
e)	Abräumen der Kränze	48,00 EUR
IV.	Gestellung von Trägern / je Träger	47,00 EUR
V.	Benutzung Sargabsenkungsgerät	22,00 EUR
VI.	Ersteinfassung (Plattenbelag)	
a)	Einzelgrabstelle	113,00 EUR

b) zweistelliges Wahlgrab	165,00 EUR
c) dreistelliges Wahlgrab	218,00 EUR
d) vierstelliges Wahlgrab	270,00 EUR
e) Kindergrabstelle	55,00 EUR
f) Urnengrabstelle	94,00 EUR

VII. Zuschlag für Trauerfeiern und Bestattungen

Für Trauerfeiern und Bestattungen die am Samstag oder auf Wunsch der Angehörigen außerhalb der im § 8 Absatz 4 der Friedhofssatzung festgelegten Zeiten vorgenommen werden, wird ein Zuschlag von 50% auf die anfallenden Bestattungsgebühren (gem. B III Nr. a) – d), B IV, B V und C III) berechnet. Der Zuschlag wird nur erhoben, wenn für die Durchführung eine personelle Beteiligung von seiten der Stadt Lemgo gegeben ist.

VIII. Umbettungen (einschl. Verwaltungsgebühr)

a) Umbettung eines Verstorbenen über 5 Jahre innerhalb der städt. Friedhöfe	1.200,00 EUR
b) Umbettung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren innerhalb der städt. Friedhöfe	612,00 EUR
c) Ausbettung eines Verstorbenen über 5 Jahre zwecks Überführung auf den Friedhof eines anderen Friedhofsträgers	695,00 EUR
d) Ausbettung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren zwecks Überführung auf den Friedhof eines anderen Friedhofsträgers	310,00 EUR
e) Ausbettung einer Urne und Wiederbeisetzung auf einem städtischen Friedhof	234,00 EUR
f) Ausbettung einer Urne zwecks Überführung auf den Friedhof eines anderen Friedhofsträgers einschl. Verpackungs- und Versandkosten	150,00 EUR

Die Kosten für etwa notwendige neue Särge und den Ersatz von Schäden die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

C. Ausgestaltung von Trauerfeiern

I. Grundausschmückung der Leichenkammer mit Dauergrünpflanzen	35,00 EUR
II. Harmoniumbenutzung	12,50 EUR
III. Grundausschmückung der Trauerhalle mit Dauergrünpflanzen, Kranzdekoration, Beteiligung beim Transport von der Leichenkammer in die Trauerhalle und beim Aufbahnen in der Trauerhalle	85,00 EUR

D. Verwaltungsgebühren und Gebühren für sonstige Leistungen

- | | | |
|------|---|-----------|
| I. | Erteilung einer Zustimmung zur Aufstellung von Grabmalen | |
| | a) liegend für Reihen- und Wahlgräber aller Grabarten | 30,00 EUR |
| | b) stehend für Reihen- und Wahlgräber aller Grabarten | 71,50 EUR |
| II. | Zulassung von Gewerbetreibenden –jährlich- | 20,00 EUR |
| III. | Einebnungen von Grabstätten nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit oder bei vorzeitiger Auflösung des Grabes | |
| | a) je Grabstelle (incl. Einfassungen) | 99,00 EUR |
| | b) Kinder- und Urnengrab (incl. Einfassungen) | 59,00 EUR |
| | c) Abräumen eines liegenden Grabmals | 28,00 EUR |
| | d) Abräumen eines stehenden Grabmals | 46,00 EUR |
| IV. | Andere, nicht im voraus bestimmbare bzw. zusätzliche Leistungen werden nach Materialverbrauch und Lohnaufwand nach BMT-G berechnet. | |

§ 3

Entstehen und Entrichtung der Gebühren

- I. Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.
- II. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- III. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, welche die Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe der Alten Hansestadt Lemgo oder die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen. Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so ist jeder einzelne Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührenschuld auch wer die Leistung im Interesse eines Dritten in Auftrag gibt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Gebühren für die städtischen Friedhöfe vom 15. März 2005, außer Kraft.